Mittheilung des Senats

vom 4. August 1876.

Staatsseitige Uebernahme der Schulen einiger stadtbremischer Kirchengemeinden.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben einen von der Schuldeputation ihm eingereichten Bericht, die staatsseitige Uebernahme einiger Schulen stadtbremischer Kirchengemeinden betreffend, zu ihrer Beschlußnahme zugehen, indem er seine Erklärung sich vorbehält.

Bericht der Schuldeputation.

Anlage.

I. Die Deputation wurde durch die verfassungsmäßigen Beschlüsse vom 9./11. December 1874 ermächtigt, mit den unten benannten Kirchengemeinden wegen der Abtretung ihrer Schulen an den Staat (für die Stadtgemeinde Bremen) auf der im Bericht vom 16./18. November 1874 befürworteten Grundlage zu unterhandeln.

Demnach sollte obliegen der Gemeinde

1) St. Martini: die Auszahlung an die Generalcasse von ℳ. 25,000 und

2) St. Ansgarii: eine solche von ℳ. 50,000 jederzeit auf Erfordern der betreffenden Schulbehörde gegen die dafür eintretende, freie anderweite Verfügung über die bisherigen Schullocalitäten und Vorsteherwohnungen dieser beiden Gemeinden;

3) St. Petri: die gerichtliche Verlassung ihres bebauten Schulgrundstücks an der Marktstraße ohne Entgelt an die betreffende Schulbehörde;

4) St. Remberti: die gerichtliche Verlassung des bebauten Schulgrundstücks an der Fedelhören an die Schulbehörde, und außerdem als Abfindung für die von ihr abgelehnte Ueberlieferung der Vorsteherwohnung die Auszahlung von ℳ. 10,000 an die Generalcasse;

5) St. Michaelis: die unentgeltliche Einräumung ihrer Schulräume nebst Vorsteherwohnung (unter Abnahme der Unterhaltungspflicht) an die Schulbehörde.

Außerdem sollten sämmtliche Gemeinden Alles unentgeltlich an die Schulbehörde überliefern, was an etwaigen zur Schule und zum Unterrichte gehörigen Gegenständen vorhanden sein möchte.

II. Diese Grundlage wurde von den Bauherren zu St. Ansgarii und St. Martini angenommen, — von St. Martini jedoch hinsichtlich der zu zahlenden Summe nur zum Belaufe von ℳ. 20,000, dagegen von den übrigen Gemeinden als unannehmbar zurückgewiesen.

Die Bauherren dieser Gemeinden erklärten sich jedoch bereit, folgende Bedingungen bei ihren Gemeinden zu befürworten:

1) St. Petri Gemeinde überträgt an den Staat für die Stadtgemeinde Bremen ihren gesammten in Frage stehenden Grundbesitz nebst allen ihren Schulutensilien, Apparaten, Lehrmitteln unentgeltlich, wenn ihr ein an der Marktstraße liegendes 4050 □Fuß großes Areal desselben belassen wird. Will aber auch dies Areal der Staat haben, so werden dafür ℳ. 50,000 verlangt.

2) St. Remberti Gemeinde überträgt gleichmäßig ihr in Frage stehendes Schulgrundstück nebst erwähntem Inventar und räumt unentgeltlich auf zehn Jahre ihre Vorsteherwohnung zur Benutzung ein gegen Zahlung von ℳ. 50,000.

3) St. Michaelis Gemeinde überträgt ihren am Doventhorsdeich belegenen, mit einem Schulhause, einer Prediger- und einer Vorsteherwohnung bebauten gesammten Grundbesitz nebst erwähntem Inventar gegen eine Zahlung von ℳ. 120,000.

Allen fünf Gemeinden würde selbstfolgend der Etat der in Wirksamkeit oder in Ruhestand befindlichen Lehrer abgenommen werden müssen.

Die Zeit der Ausführung solcher Uebereinkünfte wird noch weiterer Verständigung vorbehalten bleiben müssen.

III. Kommt ein Vergleich mit den Gemeinden in vorgedachter Weise zu Stande, so beabsichtigt die Deputation zunächst auf dem von St. Michaelis zu erwerbenden Grundbesitz die Herstellung einer sechszehnklassigen Volksschule auf das Budget für 1877 zu beantragen. Während des dieserhalb erforderlichen Baues werden die Schüler und Schülerinnen, welche jetzt die St. Michaelis Schule besuchen, in dem an der Birkenstraße belegenen fertigen Schulbau untergebracht. Sodann, nachdem der neue St. Michaelis Schulbau vollendet ist, wird dieses Schulhaus an der Birkenstraße benutzt, um die Schüler und Schülerinnen der St. Petri Schule aufzunehmen, und beginnt, nachdem solches geschehen, der Bau einer sechszehnklassigen Schule auf dem von St. Petri zu erwerbenden an der Marktstraße belegenen Grundbesitze. Ist auch dieser Bau vollendet, so werden in denselben die interimistisch in der an der Birkenstraße belegenen Schule untergebrachten Kinder übergeführt und außerdem Kinder aus den Schulen von Ansgarii und Martini, soweit für dieselben Raum vorhanden ist, in dieselbe aufgenommen. Muthmaßlich bleiben dann von diesen beiden letztgedachten Schulen 3- bis 400 Kinder übrig, für welche nebst den inzwischen anderweitig hinzukommenden der leer gewordene Schulbau an der Birkenstraße in Benutzung zu nehmen sein wird. Dieser früher zu einer Freischule bestimmte Bau fände so eine angemessenere und dringendere Verwerthung; denn in Betreff der Freischulen in der östlichen und westlichen Altstadt, welche nach dem früheren Plane in den Neubau an der Birkenstraße verlegt werden sollten, hat sich später herausgestellt, daß die eine derselben, an der Buchtstraße, aufzuheben und die Schüler, mindestens die älteren, in andere Schulen unterzubringen sich ermöglichen, sowie, die andere, an der Großenstraße, ferner noch an ihrer Stelle zu belassen sich dem oben angedeuteten, inzwischen eingetretenen, dringenderen Bedürfnisse gegenüber rechtfertigen lasse.

IV. Die Ausführungskosten dieses Projects werden muthmaßlich sein:

die Baukosten der sechszehnklassigen Schule an der Marktstraße, nach dem Programm Anlage I.	ℳ.	185,000
die Zahlung an St. Remberti	„	50,000
die Zahlung an St. Michaelis	„	120,000
die Baukosten der St. Michaelisschule nach dem Programm Anlage II.	„	130,000
	ℳ.	485,000
davon gehen ab die Zahlungen von St. Martini und St. Ansgarii	„	70,000
mithin	ℳ.	415,000

V. Zur Würdigung dieser vorgedachten Anerbietungen bemerkt die Deputation:

Die von ihr empfohlene und höheren Orts genehmigte Grundlage eines Uebereinkommens mit den genannten Gemeinden war: unentgeltliche Einräumung der denselben gehörigen Schullocalitäten und Vorsteherwohnungen. Was nun

1) St. Martini anlangt, deren in Frage stehende Locale in und neben ihrer Kirche sich befinden, — so mußte um so wünschenswerther statt solcher Einräumung ein Geldäquivalent sein, als jene Locale höchst ungenügend sind. Man begehrte staatsseitig ℳ. 25,000, Martini behauptet, ℳ. 20,000 sei ein reichliches Aequivalent.

Die Deputation glaubt selbst, daß sich über diese Werthfrage streiten lasse, und die Differenz nicht bedeutend genug sei, um daran die Vereinbarung scheitern zu lassen.

2) St. Ansgarii betreffend war man von Anfang der Unterhandlungen an darüber, daß ihr Erbieten annehmbar sei, einverstanden.

3) St. Petri beharrt zwar dabei, nicht mehr als ihren Grundbesitz nebst dessen Baulichkeiten zum Preise von ℳ. 130,000 unter Verzicht bis auf ℳ. 50,000

(somit eine Abfindung von ℳ. 80,000) gewähren zu wollen, — ist jedoch insofern entgegengekommen, als es statt dieser ℳ. 50,000 sich, wie oben bemerkt, mit der Belassung eines Theils des fraglichen Grundstückes an der Marktstraße begnügen will.

Hätte dieses Areal den Werth von ℳ. 50,000, so würde freilich auf Seiten St. Petri's dies Entgegenkommen kein Opfer sein; dennoch bleibt es für den Staat von Werth, denn derselbe verlangt nur und kann nur verlangen die Schulgrundstücke bezw. die Schulhäuser und Vorsteherwohnungen, soweit solche vorhanden sind, und insbesondere den Grund und Boden, soweit dieser zu Schulzwecken dient oder dienen kann. Jenes Areal aber kann für den beabsichtigten Neubau entbehrt, ja, weder für diesen Bau noch zum Spielplatz zweckmäßig verwerthet werden.

Virtuell gestaltet sich also die Sachlage so, daß St. Petri unentgeltlich abtritt, was der Staat für sein Project bedarf.

Die Deputation hält demnach dafür, daß auch St. Petri's Anerbieten annehmbar erscheine.

4) St. Remberti beharrt allerdings bei ihrer früheren Forderung von ℳ. 50,000, will aber ihre Vorsteherwohnung unentgeltlich auf zehn Jahre zur Benutzung einräumen. Es würde dieses Zugeständniß etwa einem Geldbetrage von ℳ. 8000 gleich zu schätzen sein. Endlich hat

5) St. Michaelis nicht blos, was diesseits gefordert wurde, ihre Schul- und Vorstehergebäude nebst Spielplätzen und Garten und Zubehör, sondern auch das baulich damit verbundene Predigerhaus nebst Garten offerirt — für den Preis von ℳ. 120,000. Die Bauherren haben diesen gesammten Grundbesitz von den Baumeistern **Schröder** und **Engelken** schätzen lassen; deren Taxat beläuft sich auf ℳ. 167,000 und darf im Wesentlichen als richtig bemessen anerkannt werden.

Die beiden unter 4 und 5 genannten Gemeinden sind der Ansicht, daß es unbillig sei, von ihnen unentgeltlich die Ueberlassung ihrer werthvollen Grundstücke und Baulichkeiten zu begehren, während man sich mit Zahlungen und Leistungen anderer Gemeinden begnüge, die bemessen seien nach dem weit geringeren Werthe der denselben gehörigen Localitäten. Sie fragen, ob denn ihnen es zum Schaden gereichen solle, daß sie seit Decennien so ungleich mehr durch ihre Schulbauten, welche sie in Schulden gebracht, für das Bremische Schulwesen geleistet hätten, während die übrigen drei Gemeinden in alten ungenügenden Kirchenhäusern ihre Schulen hielten. Auch sei es doch zu beachten, daß sie arme, die anderen wohlhabende, wenn nicht reiche Gemeinden seien.

Unleugbar müßte eine solche Klage das Billigkeitsgefühl ansprechen, wenn die Sache so läge, daß der Staat die Abtretung der Schulen begehrte; — dies ist aber nicht der Fall, — sie wünschen dieselbe, und die Folge würde sein, daß der Staat durch die Uebernahme in ganz erhebliche Unkosten geriethe, sie dagegen jedenfalls frei würden von vielen Mühen und Sorgen, gleichwie von der Pflicht der baulichen Unterhaltung und gar manchen unvermeidlichen Nebenausgaben.

Nichts destoweniger stellt die Deputation die Annahme jener Anerbietungen anheim.

Denn nicht nur ist es wünschenswerth, daß diese Schulen in die staatliche Hand übergehen, sondern es ist auch richtig, daß selbst die dem Staat angesonnenen Geldzahlungen ganz erheblich noch unter dem wahren Werthe der fraglichen Grundstücke und Häuser bleiben. Dies gilt namentlich von St. Remberti Schule, die, auch abgesehen von dem später staatsseitig geschehenen Aufbau, immerhin auf ℳ. 100,000 zu schätzen sein würde. Von St. Michaelis läßt sich dies zwar nicht in gleichem Maße sagen; es kommt dabei jedoch in Betracht, daß der Staat, wenn der zu erwerbende Häusercomplex ausgebaut und eine sechszehnklassige Schule daselbst mit einem Kostenaufwande von ℳ. 250,000 hergestellt wird, bedeutend besser sich steht, als wenn [wozu die volle Besetzung der Schulhäuser der westlichen Vorstadt, insonderheit die Ueberfüllung der Michaelisschule, in deren Nähe bereits Miethlocale auf Staatskosten beschafft werden müßten, ohnehin bald nöthigen wird] in dortiger Doventhorsgegend ein Areal für eine solche Schule gekauft und

bebaut werden müßte. Die Schule in der Birkenstraße kann, wie schon oben angedeutet ward, hier nicht aushelfen; sie muß verfügbar bleiben, zu geschweigen, daß sie, nur mit zehn Klassenräumen versehen, als entgeltliche Schule entweder nur für Knaben oder für Mädchen mit je acht Stufenklassen definitiv benutzt werden sollte und sofort also auf die Herstellung einer zweiten Anstalt (sei es für Knaben oder für Mädchen) Bedacht genommen werden müßte.

VI. Die Deputation glaubt daher nicht, daß, um die etwa bleibende Differenzsumme zu ersparen, der Plan, die mehrerwähnten Schulen zu Staats- (Stadtgemeinde-)schulen zu machen, aufgegeben werden sollte.

Zwar ist die Zeit in Hinblick auf die obwaltenden finanziellen Verhältnisse ungünstig, — es dürfte jedoch die desfallsige Rücksicht eine Ablehnung des nachfolgenden Antrags kaum rechtfertigen, da es sich um die Beschaffung von Schulhäusern handelt, welche theils andere, die in pädagogischer bezw. sanitärer (ein dringendes Verlangen der Medicinalbehörde nach Abhülfe liegt bereits in Betreff einiger der in Frage stehenden Schulen vor) Hinsicht ungenügend sind, ersetzen, theils das stetig und rasch wachsende Bedürfniß zur Unterbringung der schulpflichtigen Jugend befriedigen sollen.

Die Deputation empfiehlt demnach, sie zu weiterer Verhandlung mit den genannten Gemeinden und zum Abschluß von Verträgen auf der oben unter II. angedeuteten Grundlage zu ermächtigen, auch, unter Bezugnahme auf den oben unter III. geschilderten Plan, die Baudeputation zunächst mit der Vorlage eines nach Anleitung des Programms Anlage 2 zu entwerfenden Bauprojects auf dem von St. Michaelis zu erwerbenden Areal nebst Kostenanschlag zu beauftragen.

Da die Deputation weiß, daß bereits von Technikern ein solches Project vorbereitet ist, so wird eine baldige Vorlage erwartet werden dürfen, daß auf die erforderlichen Geldmittel im nächstjährigen Budget Rücksicht genommen werden kann.

Die Deputation gestattet sich schließlich die Bemerkung, daß jedenfalls nunmehr höheren Orts Beschluß zu fassen sein dürfte, ob auf die vorerwähnten Anerbietungen der Gemeinden eingegangen werden solle, da sie wissen muß, bei dem fortwährenden Steigen des Bedarfs, ob und wieweit die Frage der Beschaffung von Schullocalitäten mit oder ohne Berücksichtigung der fraglichen Gemeindeschulen und ihrer baulichen Räume künftig von ihr zu lösen sei, bezw. welchen desfallsigen Plan sie zu verfolgen habe.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **D. G. Volkmann.**

Unteranlage 1. **Programm zu dem Bau einer sechszehnklassigen Volksschule an der Marktstraße.**

1) Auf dem St. Petri Pastoren-, jetzt Schulgrundstücke, zwischen Marktstraße und Langewieren, soll eine sechszehnklassige Volksschule erbaut werden.

2) Unter Berücksichtigung der Lage und des Flächeninhalts des in Aussicht genommenen Grundstücks, soll der Bau umfassen:

a. sechszehn Schulzimmer, davon acht für die Knaben- und acht für die Mädchenabtheilung;
b. zwei Geschäftszimmer für die Vorsteher in den resp. Abtheilungen, die leicht zugänglich belegen sein müssen;
c. ein Conferenzzimmer, möglichst zwischen beiden Schulabtheilungen belegen;
d. ein Zimmer für Lehrmittel (welches bei Fällen anderweitigen Gebrauchs des Conferenzzimmers auch als Ersatz dienen könnte);
e. eine aus zwei Zimmern, zwei Kammern und Küche bestehende Wohnung für den Schuldiener, welche zur ebenen Erde gegen den Langewieren angeordnet werden soll;
f. eine Turnhalle, thunlichst so situirt, daß sie von beiden Spielplätzen aus direct zugänglich ist.

3) Der Bauplan ist so zu concipiren, daß die achtklassige Knabenabtheilung von der ebenfalls achtklassigen Mädchenabtheilung vollständig getrennt ist und jede Abtheilung auch ihren besonderen Eingang und Spielplatz erhält. Die beiden Abtheilungen sollen jedoch durch Verbindungsthüren in den Corridoren und in der Trennungsmauer der Spielplätze wieder im Zusammenhange stehen.

4) Die Klassenzimmer sollen möglichst genau gegen Osten gerichtet sein und eine Tiefe von 7,60m., eine Länge von 7,00m. und eine Höhe von 4,25m. erhalten.

5) Die Corridore und Treppen müssen feuersicher construirt und hell sein, die ersteren eine Breite von nicht unter 2,30m., die letzteren eine solche von mindestens 1,60m. erhalten. Indessen sind beide, soweit es der Raum gestattet, möglichst breiter anzulegen.

6) Die Erwärmung der Räume soll vermittelst einer einfachen, mit Ventilation verbundenen Luftheizung geschehen. In den Vorsteherzimmern sowie in dem Conferenzzimmer ist außerdem ein gewöhnlicher eiserner Ofen aufzustellen.

7) Hinsichtlich der Ausstattung der Schulzimmer ꝛc. gelten die für die Schule an der Lessingstraße getroffenen Bestimmungen.

8) In der Mädchenabtheilung sind für die Lehrerinnen ein und für jede Mädchenklasse ein Abort anzuordnen, in der Knabenabtheilung sind desgleichen für die Lehrer ein und für jede Knabenklasse ein Abort und außerdem die erforderliche Anzahl von Pissoirständen zu plaziren.

Programm zu dem Umbau der St. Michaelis-Kirchspielschule zu einer sechszehnklassigen Volksschule.

Unteranlage 2.

Unter Berücksichtigung der Lage und des Flächeninhalts des in Aussicht genommenen Grundstücks, sowie der für Schulzwecke ungenügenden Beschaffenheit der auf demselben befindlichen Gebäude sind die nachstehenden Anforderungen zu stellen:

1) Durch Um- und Aufbau der jetzigen Predigerwohnung auf der einen Seite und der Lehrerwohnung auf der andern Seite des Mittelbaues sollen zwei achtklassige Schulabtheilungen hergestellt werden, die eine für die Knaben, die andere für die Mädchen.

2) In dem zwischen diesen beiden Abtheilungen belegenen einstöckigen Vor- und Hinterbau sollen die gemeinschaftliche Turnhalle und eine Wohnung für den Schuldiener untergebracht werden (s. 3, d e).

3) Es sind demnach folgende Räume zu schaffen:

a. sechszehn Schulzimmer, davon acht für die Knaben- und acht für die Mädchenabtheilung;
b. zwei Geschäftszimmer für die Vorsteher in den resp. Abtheilungen, die leicht zugänglich belegen sein müssen;
c. zwei Conferenzzimmer (für jede Schulabtheilung eines), in welchen zugleich die Lehrmittel aufbewahrt werden. (Ein größeres Conferenzzimmer für beide Abtheilungen ist nicht passend belegen anzubringen);
d. eine aus fünf Zimmern und Küche bestehende Wohnung für den Schuldiener, die am zweckmäßigsten in dem mittleren Vorbau eingerichtet wird;
e. eine Turnhalle im hinteren Mittelbau, welche auch als Verbindung beider Schulabtheilungen dient.

4) Jede Schulabtheilung soll ihren besonderen Spielplatz erhalten. Beide Spielplätze müssen indessen durch eine Thür in der Trennungsmauer mit einander in Verbindung stehen.

5) Die Klassenzimmer werden sämmtlich gegen Nordost gerichtet sein und eine Tiefe von 7,60m., eine Länge von 7,00m. und eine Höhe von 4,25m. erhalten müssen.

6) Die Corridore und Treppen müssen feuersicher construirt und hell sein, die ersteren eine Breite von nicht unter 2,30m., die Treppenläufe eine solche von mindestens 1,60m. erhalten; beiden sollte möglichst eine größere Breite gegeben werden.

7) Die Erwärmung der Räume soll vermittelst einer mit Ventilation verbundenen Warmwasserheizung geschehen. In jedem Vorsteher- und Conferenzzimmer ist außerdem ein gewöhnlicher eiserner Ofen aufzustellen. Luftheizung ist wegen mangelnder Unterkellerung unthunlich.

8) Hinsichtlich der Ausstattung der Schulzimmer ꝛc. gelten die für die Schule an der Lessingstraße getroffenen Bestimmungen.

9) In der Mädchenabtheilung sind für die Lehrerinnen ein und für jede Mädchenklasse ein Abort anzuordnen; in der Knabenabtheilung sind desgleichen für die Lehrer ein und für jede Knabenklasse ein Abort und außerdem die erforderliche Anzahl von Pissoirständen zu plaziren.